

Wiederaufbaukosten, Aufräumkosten und Investitionsaufgaben dürfen der Kostenrechnung nicht zugrunde gelegt werden. Diese Unkosten sind erforderlichenfalls durch den Kapitalmarkt zu finanzieren. Die wirklich gezahlten Zinsen für solche Kapitalien sind in die Kostenrechnung einzusetzen.

Grundstücke und Grundstücksteile, die zur Zeit betriebswirtschaftlich nicht ausgenutzt sind, scheiden mit ihren Unkosten aus der Kostenrechnung aus.

9. Anlageabschreibungen

Kostenpreise im Sinne dieser Merksätze sind Notpreise. Daher dürfen bei der Bildung von Kostenpreisen in Anbetracht der gegenwärtig erschwerten Beschaffung und Herstellungsverhältnisse Abschreibungen bis auf weiteres nicht vorgenommen werden.

10. Kostenrechnungsmäßiger Gewinn

Im kostenrechnungsmäßigen Gewinn werden abgezogen:

- a) die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals (kostenrechnungsmäßige Zinsen),
- b) das allgemeine Unternehmerwagnis.

Als betriebsnotwendiges Kapital gilt nur das Kapital, das unmittelbar der Erstellung des Gegenstandes der Kostenrechnung dient.

Bei der Bemessung der kostenrechnungsmäßigen Zinsen und des allgemeinen Unternehmerwagnisses ist das durchschnittlich im Abrechnungszeitraum gebundene betriebsnotwendige Kapital zugrunde zu legen.

Als angemessene Verzinsung des nach Absatz 2 betriebsnotwendigen Kapitals gilt ein Zinssatz von 3 %.

Das Entgelt für allgemeines Unternehmerwagnis beträgt 1 % jährlich vom betriebsnotwendigen Kapital zuzüglich 1 % vom Umsatz, jedoch höchstens 3 % des betriebsnotwendigen Kapitals.

Bei Unwirtschaftlichkeit eines Betriebes (z. B. bei Verletzung der Grundsätze einer sparsamen Wirtschaftsführung, Unzulänglichkeit der Betriebsführung u. ä.) muß auf den Ansatz eines Gewinnaufschlages verzichtet werden.

Für besondere Mehrleistungen kann kein zusätzlicher Gewinnaufschlag zugebilligt werden.

11. Anzeigepflicht für Kostenpreise

Der Hersteller ist verpflichtet, den gebildeten Kostenpreis dem Preisamt beim Magistrat der Stadt Berlin, NW 21, Ernst-Thälmann-Str. 89/90, binnen acht Tagen seit Ermittlung des Kostenpreises unter Beifügung der Kostenrechnung anzuzeigen.

Die Anzeige enthebt den Hersteller nicht der Verantwortung für die Richtigkeit des gebildeten Kostenpreises.

Berlin, den 27. November 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Preisamt

Resch

Handel und Handwerk

Merksätze über die Preisbildung für das Handwerk

Um die Preisgestaltung im Handwerk zu vereinfachen und ein klares Preisrecht zu schaffen, durch das sowohl dem Handwerker wie auch dem Verbraucher ein gerechter Preis gesichert werden soll, werden folgende Grundsätze aufgestellt, nach denen das Preisamt bei seinen Betriebsprüfungen und Kostenrechnungsuntersuchungen verfahren wird. Nur auf dieser Grundlage aufgebaute Kostenpreise können vom Preisamt gebilligt werden.

I.

(1) Für die im Handwerk regelmäßig wiederkehrenden Leistungen — Regelleistungen — dürfen höchstens die vom Preisamt mit den zuständigen Innungen in der Preisliste aufgeführten Entgelte gefordert, versprochen oder gewährt werden.

(2) Die Entgelte sind bei Arbeiten größeren Umfangs entsprechend der Kostenersparnis gegenüber Arbeiten normalen Umfangs zu unterschreiten.

II.

Für die im Handwerk von Fall zu Fall auftretenden Leistungen — Einzelleistungen — dürfen nur die Entgelte gefordert, versprochen oder gewährt werden, die nach folgendem Kostenschema zu errechnen sind:

1. Werkstoffkosten,
2. Fertigungslöhne,
3. Gemeinkosten (% von 2)
Summe 1 bis 3,
4. Zuschlag für Wagnis und Gewinn (% von Summe 1 bis 3),

5. Sonderkosten

Summe 1 bis 5,

6. Umsatzsteuer (2,04 %/e von Summe 1 bis 5)

Summe 1 bis 6.

Zu 1: Werkstoffkosten

- a) Werkstoffkosten sind alle für den Auftrag notwendigen Rohstoffe oder Zutaten.
- b) Der Mengenansatz für das Material darf nur die tatsächliche Verbrauchsmenge aufweisen, wobei sparsamste Wirtschaftsführung Voraussetzung ist
- c) Als Wertansatz ist der Einstandspreis (Einkaufspreis zuzüglich Bezugskosten) einzusetzen

Zu 2: Fertigungslöhne

- a) Unter Fertigungslöhnen sind nur die Löhne zu verstehen, die unmittelbar für den Auftrag aufgewandt werden.
- b) Als Fertigungszeit ist nur der Zeitaufwand zu rechnen, der sparsamster Wirtschaftsführung entspricht. Wird der Auftrag in den Räumen des Auftraggebers durchgeführt, so hat dieser die Fertigungszeit zu bescheinigen
- c) Der Wertansatz für die Fertigungslöhne hat nach dem gültigen Tarif zu erfolgen, wobei für die vom Meister geleistete Arbeit der höchste Gesellenstundenlohn eingesetzt werden kann.

Zu 3: Gemeinkosten

- a) Alle Kosten, die nicht Werkstoffe, Fertigungslöhne sowie Sonderkosten betreffen, sind Gemeinkosten.
- b) Die Gemeinkosten werden mit einem festen Prozentsatz auf die Fertigungslöhne abgezogen.